

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT

SEITE

Ordnung zur Regelung von Prüfungen in elektronischer Kommunikation in den Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 24.02.2021 2

Verfahrenshinweis 8

Herausgeber

Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

Redaktion

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11383 · justitiariat@hhu.de

ORDNUNG ZUR REGELUNG VON PRÜFUNGEN IN ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATION IN DEN STUDIENGÄNGEN DER MATHEMATISCH-NATURWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 24.02.2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 14.04.2020 (GV. NRW. S. 217 b) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Prüfungen in elektronischer Kommunikation im Sinne dieser Ordnung sind alle Prüfungen in den Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, bei denen elektronische Kommunikationswege zur Übermittlung von Prüfungsleistungen oder zur Aufsicht durch die Prüferinnen und Prüfer genutzt werden. Sie werden im Folgenden „Online-Prüfungen“ genannt. Grundsätzlich sind Online-Prüfungen in allen Studiengängen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät zulässig. Ausnahmen und Detailregelungen können im fächerspezifischen Anhang der jeweiligen Prüfungsordnung geregelt werden.

(2) Insbesondere geht es bei Online-Prüfungen um mündliche Prüfungen, mündliche Teilprüfungen und Klausuren.

§ 2

Geltungsbereich der Ordnung

Die Regelungen dieser Ordnung ergänzen die jeweils anwendbare Prüfungsordnung eines Studiengangs der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät in den Fällen, in denen Prüfungen als „Online-Prüfungen“ durchgeführt werden. Die Bestimmungen der jeweils anwendbaren Prüfungsordnung bleiben deshalb im Übrigen unberührt.

§ 3

Voraussetzungen für Online-Prüfungen

(1) Technische und organisatorische Voraussetzungen:

1. Zur Durchführung von Online-Prüfungen ist eine geeignete Software-Lösung auszuwählen.
2. Alle Beteiligten müssen über die technischen Voraussetzungen verfügen, um an einer Online-Prüfung teilnehmen zu können: Technische Voraussetzungen sind zum Beispiel ein PC/Notebook/ Tablet/Smartphone mit einer Kamera, einem Mikrofon und ausreichender Stromversorgung sowie ein erfahrungsgemäß stabiler Internetzugang. Weitere technische Voraussetzungen können ein Scanner/Smartphone sein, mit dem handschriftlich zu erledigende Aufgaben eingescannt/abfotografiert werden können.

3. Jede Prüfungskandidatin beziehungsweise jeder Prüfungskandidat sitzt allein in einem Prüfungsraum und stellt sicher, dass dieser Raum von niemand anderem während der Prüfung betreten wird. Dieser Prüfungsraum kann sich auch im häuslichen Umfeld befinden.
4. Alle Beteiligten stellen den störungsfreien Ablauf der Prüfung sicher, um zum Beispiel Störungen durch Telefon oder Besuche auszuschließen.
5. Die Prüferin oder der Prüfer sorgt dafür, dass im Falle eines technischen Problems eine telefonische Erreichbarkeit über die Dienst-Telefonnummer sichergestellt ist und teilt diese Nummer der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten vorher mit.

(2) Durchführung und Protokollierung von mündlichen Online-Videoprüfungen:

Folgende Schritte sind von der Prüferin oder dem Prüfer zu protokollieren:

1. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungs-umgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung, bekannt gemacht.
2. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten von technischen Störungen.
3. Zudem weist sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.
4. Zu Beginn der Prüfung zeigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich nur ausdrücklich erlaubte Hilfsmittel in der Nähe befinden.
5. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind.
6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossenen Türen und die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten zeigen.
7. Nach Beendigung der Prüfung verlässt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videokonferenz. Nach der Notenfindung werden der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in geeigneter Form ein Feedback und die Note übermittelt.

Die Aufnahme von mündlichen Online-Videoprüfungen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten, die Prüferin oder den Prüfer, die Beisitzenden oder die Protokollierenden ist nicht gestattet.

(3) Durchführung und Protokollierung von Online-Klausuren:

Zur Durchführung von Online-Klausuren ist zum einen zum Zwecke der Klausuraufsicht die Einrichtung einer Videokonferenz notwendig, zum anderen zum Zwecke der Klausurdurchführung die Wahl einer Lernplattform, zum Beispiel moodle oder ILIAS.

Folgende Schritte sind von der Prüferin oder dem Prüfer zu protokollieren:

1. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten werden die Regularien, zum Beispiel Dauer, zulässige Hilfsmittel, notwendige Maßnahmen zur Herstellung einer sicheren Prüfungs-umgebung und die erforderliche technische Ausstattung für die Online-Videoprüfung rechtzeitig, in der Regel spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt gemacht.
2. Je Gruppe von 20 Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten soll eine Aufsichtsperson bereitgestellt werden, die innerhalb der Videokonferenz die Schritte 4 bis 8 durchführt und beaufsichtigt. Die Zahl der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten pro Aufsichtsperson darf 50 nicht überschreiten. Es empfiehlt sich, dass mindestens drei Aufsichtspersonen mit unterschiedlichen Providern eingesetzt werden, falls es zu Verbindungsproblemen kommt.
3. Noch vor Beginn der eigentlichen Prüfung müssen sich alle Beteiligten mit den Tools vertraut machen und den gesamten Prüfungsablauf durchsprechen. Dies gilt auch für das Verhalten bei Auftreten technischer Störungen.
4. Zudem weist sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor Beginn der Prüfung durch Zeigen des eigenen amtlichen Lichtbildausweises und gegebenenfalls des eigenen Studierendenausweises aus.
5. Zu Beginn der Prüfung zeigt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Drehen der Kamera im gesamten Raum, dass er oder sie sich allein darin befindet und sich nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel in der Nähe befinden. Sollte dies nicht möglich sein, kann eine Sichtung des Raums auch stichprobenartig erfolgen.
6. Während der gesamten Prüfung muss die Kamera die geschlossenen Türen und die Prüfungs-kandidatin oder den Prüfungskandidaten zeigen.
7. Die Prüferin oder der Prüfer teilen erst unmittelbar vor der Prüfung das Passwort für die Klausur mit oder geben die Klausur frei. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat müssen sich vor Schritt 8 in der verwendeten Lernplattform einloggen.
8. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat fotografiert mit Smartphone oder digitaler Kamera den eigenen Sichtbereich zu Beginn der Prüfung und zeigt das Display in die Kamera. So kann gewährleistet werden, dass keine unerlaubten Hilfsmittel neben der Kamera befestigt sind. Auf dem Foto muss sichtbar sein, dass sich die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat auf der Lernplattform eingeloggt hat und dort auf den Bereich der Klausur zugreift.
9. Die oder der Prüfungsverantwortliche legt fest, ob Mikrofone während der Klausur eingeschaltet bleiben. Auf Aufforderung des Prüfungsverantwortlichen muss eine Prüfungs-kandidatin oder ein Prüfungskandidat das Mikrofon auch während der Klausur einschalten.
10. Die erste oder letzte Aufgabe der Klausur besteht darin, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat durch Bestätigung und/ oder entsprechenden Eintrag eine eidesstattliche Erklärung zur Selbständigkeit abgeben muss. Diese kann wie folgt lauten „Ich versichere, dass ich die Klausur selbstständig verfasst und keine anderen als die zugelassenen Hilfsmittel benutzt habe.“
11. Nach Beendigung der Prüfung verlässt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Videokonferenz.

Die Aufnahme von Online-Klausuren durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten, die Prüferin oder den Prüfer, die Aufsichtspersonen oder die Protokollierenden ist nicht gestattet.

(4) Gegenseitiges Einverständnis:

Ein Anspruch auf Online-Prüfung besteht weder auf Seiten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten noch auf Seiten der Prüferinnen oder Prüfer; Online-Prüfungen setzen das beiderseitige Einverständnis voraus. Wenn Prüferinnen, Prüfer oder die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat nicht mit einer Online-Prüfung einverstanden sind, erfolgt die Prüfung in Präsenz.

(5) Durch Einwahl in die elektronische Kommunikationsplattform wird das Einverständnis zur Online-Prüfung erklärt.

§ 4

Datenschutz bei Online-Prüfungen

(1) Zur Gewährleistung eines funktionsfähigen Prüfungswesens im Zusammenhang mit Online-Prüfungen sind angesichts der erhöhten Täuschungsanfälligkeit verglichen mit der klassischen Präsenzprüfung auch nach Berücksichtigung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung gewisse digitale, datenverarbeitende Aufsichtsfunktionen erforderlich, die Täuschungsmöglichkeiten bei Online-Prüfungen auf ein vernünftiges Maß reduzieren.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind daher entsprechend dem Prüfungsszenario nach sorgfältiger Erwägung im Einzelfall, welche die Täuschungsanfälligkeit der individuellen Prüfung berücksichtigt, befugt, die verpflichtende Nutzung folgender datenverarbeitender Software-Funktionen mittels von der Hochschule bereitgestellter Software im Rahmen unten aufgeführter Zwecke anzuordnen, um eine sichere Prüfungsumgebung herzustellen. Für die Verantwortlichkeiten gelten die Regelungen der „Ordnung für digitale Lehr- und Studienangebote“ der HHU.

1. Obligatorische Video-Audio-Konferenz mit der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu dem Zweck der Durchführung der Identifikationskontrolle durch eine Aufsichtsperson durch Abgleich eines Lichtbildausweises mit dem Gesicht der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten;
2. Video-Audio-Übertragung des Prüfungsgerätes, welche im Regelfall auch das Gesicht der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch nicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player) reduziert werden;
3. Je nach Prüfungsszenario kumulativ oder alternativ zu der vorgenannten Programmfunktion die Video-Audio-Übertragung eines Smartphones, welches so ausgerichtet ist, dass es im Regelfall den gesamten Oberkörper der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sowie seinen PC-Bildschirm zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen, zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch nicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit

- einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player) reduziert werden; gegenüber (2) insbesondere zu dem Zweck, dass unzulässige Interaktionen im unmittelbaren Umfeld des Prüfungsgerätes („tote Winkel der Bildschirnkamera“) aufgedeckt werden;
4. Video-Audio-Übertragung, welche im Regelfall das Gesicht der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zeigt, an eine Aufsichtsperson kurz vor und nach sowie während der Dauer der Prüfung, ausdrücklich ohne die Befugnis, diese Übertragung aufzuzeichnen zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch Kommunikation mit einer anderen Person vor Ort, durch nicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel wie Übersichten, Notizen („Spickzettel“) und ähnliches, und durch weitere, nicht mit dem Prüfungsgerät verbundene elektronische Geräte (zum Beispiel mit einem weiteren Smartphone oder einem mp3-Player) reduziert werden;
 5. Sogenannte Roomscans eingangs der Prüfung, das heißt, das langsame Schwenken der Bildschirnkamera durch das gesamte Zimmer (360 Grad) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“) zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden;
 6. Weitere verdachtsbezogene sogenannte Roomscans während der Prüfung, das heißt, das langsame Schwenken der Bildschirnkamera durch das gesamte Zimmer (360 Grad) und insbesondere über den gesamten Arbeitsplatz unter den Anweisungen der Aufsichtsperson, welche sich nicht abgedeckte oder auffällige Stellen zeigen lassen darf („nachsteuern“) zu dem Zweck, dass Täuschungsmöglichkeiten durch einen präparierten Arbeitsplatz (zum Beispiel Verstecken einer Person unter dem Tisch oder das Verstecken einer Notiz unter der Tastatur) reduziert werden und bei tatsächlichen Täuschungsversuchen Beobachtungen dokumentiert werden können; die Aufsichtsperson trifft die Pflicht, die Verdachtsmomente, die sie zur Aufforderung veranlasst haben, zu dokumentieren;
 7. Handschriftliche oder elektronische Dokumentation der Prüfung und insbesondere von Auffälligkeiten durch die Aufsichtspersonen zu dem Zweck, dass Täuschungsversuche rechtssicher dokumentiert werden können.

§ 5

Verfahren bei außergewöhnlichen Vorkommnissen

(1) Wenn die Prüferin oder der Prüfer oder die Aufsichtsperson den Verdacht hat, dass eine Täuschung beabsichtigt ist, können die Schritte zur Herstellung einer sicheren Prüfungsumgebung wiederholt werden.

(2) Ist ein Täuschungsversuch eindeutig, greifen die Rechtsfolgen, die in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen sind. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat wird darüber hinaus von jeglicher zukünftiger Online-Prüfung ausgeschlossen und der Vorgang an die jeweilige Prüfungsausschussvorsitzende oder den jeweiligen Prüfungsausschussvorsitzenden gemeldet.

(3) Wenn die Internetverbindung abbricht, soll die Prüfung so bald wie möglich fortgesetzt werden. Für die weitere Vorgehensweise ist die Länge des Verbindungsabbruchs entscheidend. Hier kann bei Einrichtung der Prüfung ein Kulanzwert vorgesehen werden, der nicht mehr als 5 Minuten beträgt. Sofern sich die technischen Probleme nicht beheben lassen, wird die Prüfung für die betroffene Prüfungskandidatin oder den betroffenen Prüfungskandidaten abgebrochen und in Präsenz möglichst zeitnah

wiederholt. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat sollte vor Prüfungsbeginn dazu aufgefordert werden, im Fall eines wiederholten oder längeren Verbindungsabbruchs umgehend mit der Prüferin oder dem Prüfer oder der Aufsichtsperson Kontakt via E-Mail oder Telefon aufzunehmen. Aufgrund von technischen Problemen abgebrochene Online-Prüfungen gelten als nicht unternommen und werden nicht als Prüfungsversuche gezählt.

(4) Jedwede Störungen im Ablauf der Online-Prüfung müssen im Prüfungsprotokoll entsprechend nach Art, Umfang und Dauer der Störung protokolliert werden.

Artikel II

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie tritt am 31.12.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 02.02.2021.

Düsseldorf, den 24.02.2021

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.